Stadt Erbach,
Bau eines Geräteschuppens auf Flst. 2264 mit Zufahrt über Flst. 2265 („Sondergebiet Hangelenbach“):
Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG

BIO - BÜRO SCHREIBER
Dipl.-Biol.
Ralf Schreiber
Washingtonallee 33
89231 Neu-Ulm
Tel. 0731 / 72 90 651
Fax 032/123 928 946
mobil 0163 / 71 69 073
bio.buero@gmx.de

Auftraggeber:
Ing.büro Wassermüller, Ulm

01.05.2021

Ausgangssituation

Am nordwestlichen Stadtrand von Erbach soll auf Flurstück 2264 – neben schon vorhandene landwirtschaftliche Gebäude – eine weiterer Geräteschuppen gebaut werden; die Zufahrt erfolgt über Flurstück 2265 (Abb. 1). Der Schuppen soll als Ersatz für einen bestehenden Schuppen auf einem Grundstück an der Erlenbachstraße dienen, der im Rahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung innerorts (vgl. Bauleitplanverfahren „Alte Scheune“) abgebrochen werden soll.

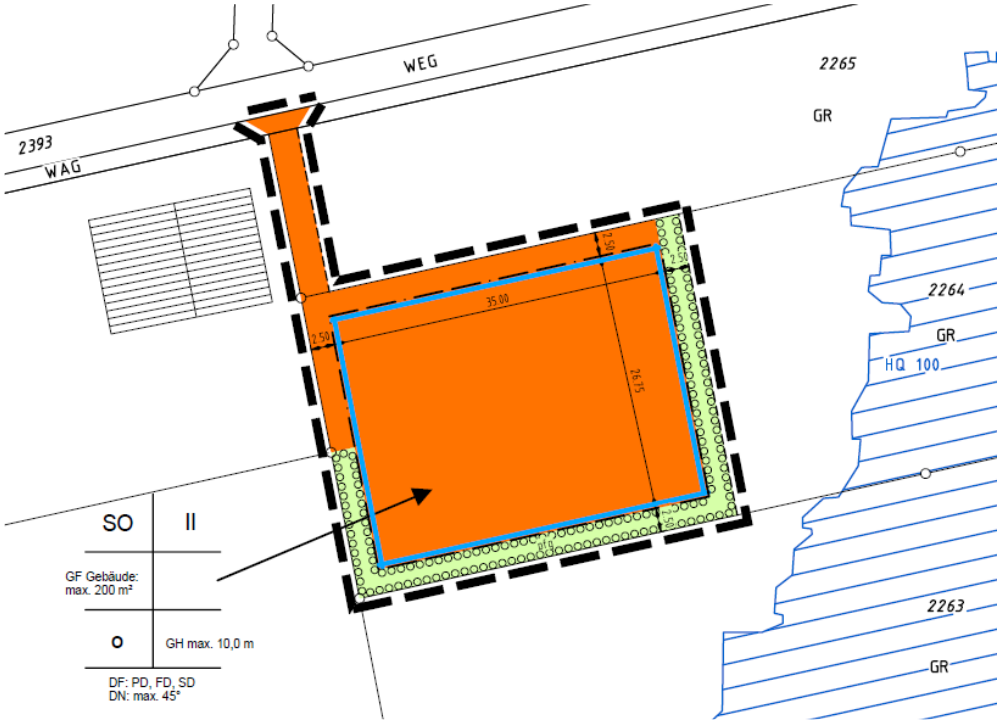

Abb. 1: Standort des geplanten Schuppens.
Quelle: Büro Wassermüller, Stand 19.10.2020 (Ausschnitt).

Da nicht auszuschließen war, dass in diesem Bereich – bzw. insbesondere in der Umgebung – nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen könnten, müssen Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Lebensräume solcher Arten durch die Planungen, auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken, geprüft werden, um nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen.

Durchgeführte Arbeiten

Die artenschutzrechtliche Bearbeitung erfolgt aufgrund der sehr einfachen und übersichtlichen Strukturen durch eine einmalige Begehung in Verbindung mit einem „Worst-case-Szenario“, bei dem alle nach § 44 BNatSchG relevanten Arten, für die potenzielle Habitatstrukturen vorhanden sind (bzw. sich solche Strukturen in absehbarer Zeit entwickeln können), als tatsächlich auch vorkommend gewertet werden.

Die Fläche wurde dazu am 28.4.2021 spätnachmittags bei sonnig-trockener Witterung einschließlich der Umgebung begangen. Dabei wurden alle potenziellen Habitatstrukturen erfasst (s. Abb. 2).

Ergebnisse (siehe auch Abb. 2-4)

Das Flurstück 2265, über das die Zufahrt verläuft, ist ein Acker, an dessen Nordrand ein periodisch Wasser führender Graben verläuft, der relativ frisch ausgeputzt und damit „kahl“ ist, d. h. ohne für Gräben typischen Bewuchs beispielsweise mit feuchten Hochstauden. Die eigentlich überplante Fläche auf Flurstück 2264 ist eine artenarme Grünlandeinsaat. Das Umfeld besteht im Norden, Osten und Süden aus Wiesen bzw. Gras-Einsaaten, im Westen aus einer Maschinenhalle und einem Rinderstall.

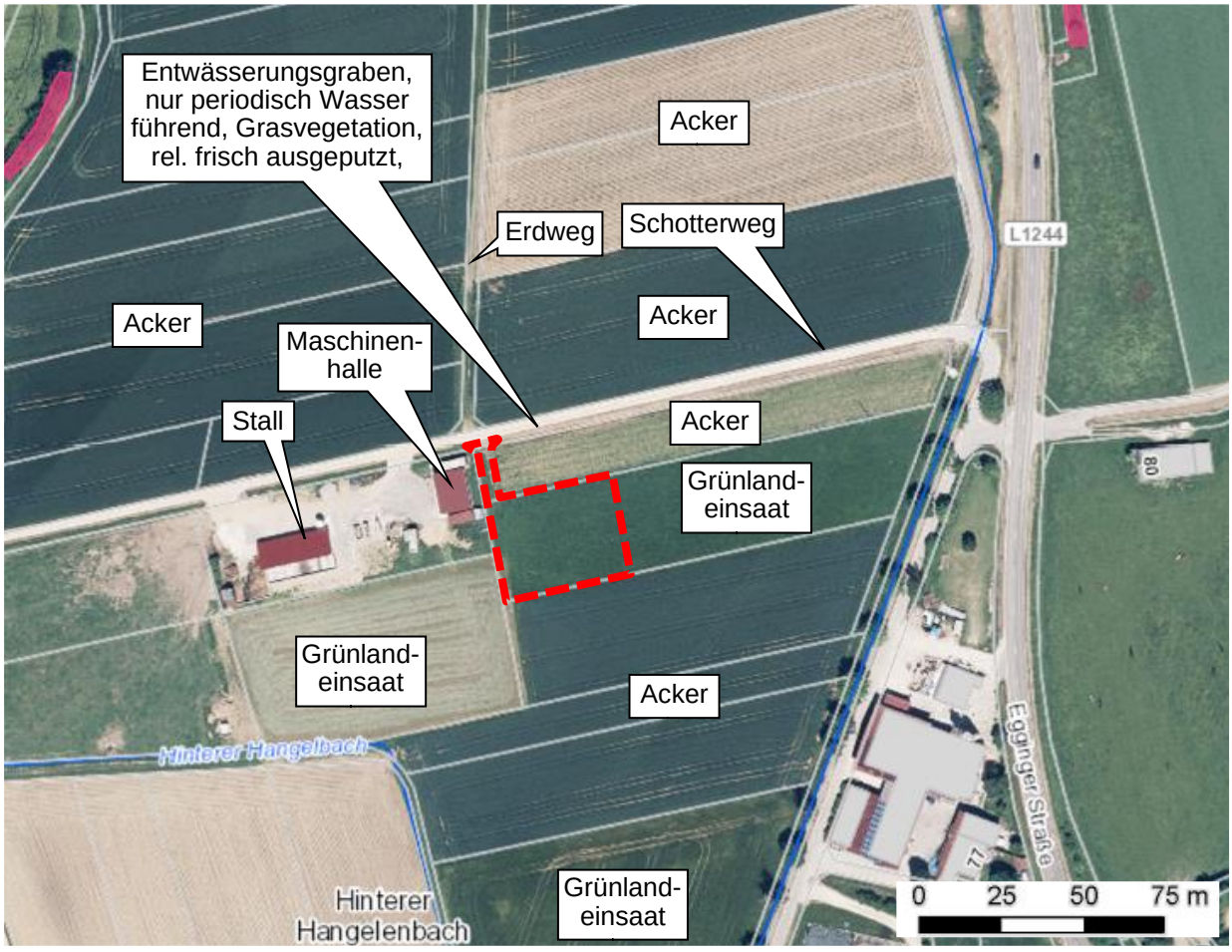

Abb. 2: Relevante Strukturen.
Die beiden Biotope im Nordosten und Nordwesten haben sicher keinen Bezug zur überplanten Fläche.
Luftbild: RIPS der LUBW.

Abb. 3: Blick von Nordosten auf die überplante Fläche.
Rechts vor der bestehenden Maschinenhalle des Nachbargrundstücks soll die Zufahrt verlaufen. Im Hintergrund der nördliche Stadtrand von Erbach.

Abb. 3: Blick von Nordwesten auf die überplante Fläche.
Rechts wieder die Maschinenhalle des Nachbarn, davor zwei abgestellte Silo-Behälter.

Beobachtete und weitere mögliche Artvorkommen

Am 28.4.2021 wurde ein Hausrotschwanz beobachtet, der möglicherweise an/in der Maschinenhall oder dem Stall brütet.

Auf der überplanten Fläche selber sind einerseits nutzungs- andererseits störungsbedingt keine relevanten Artvorkommen im Sinne dauerhaft oder regelmäßig genutzter Habitate (bei Vögeln: Nester) zu erwarten. Die westlich angrenzende Maschinenhalle bildet eine aufragende Kulisse, von der Offenland- bzw. Ackervogel-Arten wie Feldlerche oder Kiebitz bis über 100 m Abstand halten. Zusätzlich folgen im Osten bzw. Südosten weitere Bäume und Gebäude, sodass davon auszugehen ist, dass die überplante Fläche von Offenland-Arten vollständig gemieden wird. Sie kommt – wenn überhaupt – als Nahrungshabitat für diverse Vogelarten in Frage, noch theoretischer auch als Fledermaus-Jagdhabitat.

Weitere relevante Artvorkommen sind entweder auszuschließen oder wenn, dann nur episodisch möglich, und die Fläche ist als Habitat dazu nicht essenziell oder wichtig genug.

Wirkung des Vorhabens

- Konflikt Überbauung (Flächenentzug):
  Durch die geplante Bebauung und die Zufahrt und die damit verbundene Versiegelung der Flächen verschwinden Lebensräume streng geschützter Arten.
  → Aufgrund der Lage und der aktuellen Nutzung der Fläche als Acker sind überwiegend nur Nahrungshabitate vorhanden; für Fledermäuse und Vögel sind diese Verluste sicher nicht relevant. Essenzielle Lebensräume können ausgeschlossen werden.

- Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung:
  Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind.
  → Es entfallen Nahrungshabitate für Arten. Dies ist aufgrund der Kleinflächigkeit und der aktuellen Nutzung für alle Arten sicher nicht relevant.

- Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren:
  Durch die Bebauung etc. nehmen die xerothermen Verhältnisse kleinflächig zu, ebenso steigt die Versiegelung von Böden mit allen negativen Konsequenzen.
  → Betrifft weitgehend nur Jagd- bzw. Nahrungshabitate von Arten, sicher nicht relevant.
  Angrenzende Flächen werden verschattet.
  → Ebenfalls für keine Art relevant.

- Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung:
  Das Problem Vogelschlag (Kollisionen von Vögeln mit Fensterscheiben bzw. Verglasungen) ist zu beachten.
  → Ist durch Vermeidungsmaßnahmen minimierbar.

- Konflikt Störungen / Emissionen:
  Durch Baumaßnahmen und Betrieb können auf den Flächen und in deren Umgebung lebende und/oder vorbeiwandernde Tiere durch Lärm, Vibrationen, künstliches Licht u. ä. gestört werden.
  → Ist durch die Vorbelastungen des Umfelds (Ackernutzung und angrenzende Maschinenhalle) von untergeordneter Bedeutung.

Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Der überplante Bereich ist durch die Ackernutzung und die unmittelbare Lage neben der bestehenden Maschinenhalle als Lebensraum weitestgehend ungeeignet.

Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen (oder Gelegen), eine erhebliche Störung oder einen Verlust von essenziellen Lebensräumen zu vermeiden.

Eckverglasungen, (begrünte) verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel sowie (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas, aber auch stark spiegelnde Flächen stellen latente Gefahren für Vögel dar, da diese die transparente Scheibe, durch das die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, bzw. durch die Spiegelung das Hindernis an sich nicht erkennen. Deshalb sind beim Geräteschuppen derartige Elemente zu vermeiden oder verpflichtend nichttransparente Markierungen, Muster, Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand anzubringen (vgl. BAYLFU 2019). Sichtbare Muster können direkt in das Glas geätzt oder per Siebdruck aufgebracht, Scheiben per Sandstrahlung partiell mattiert werden. Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas bieten oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. [Zu beachten ist, dass Vogel-Silhouetten (z. B. Aufkleber) nicht geeignet sind und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ teilweise unwirksam ist!]

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Sind bei Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Von dem geplanten Geräteschuppen können nur die im Umfeld vorkommenden Vögel betroffen sein.

§ 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot von Individuen:
In Verbindung mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme ist nicht zu erwarten, dass relevante Arten verletzt oder getötet werden.

§ 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:
Erhebliche Störungen durch die geplanten Baumaßnahme auf Vögel (oder andere relevante Arten) primär im Umfeld sind nicht zu erwarten. Verbleibende Störungen sind, wenn überhaupt, sicher zu gering, um sich auf Populationsebene messbar auszuwirken.

§ 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot von Habitaten:
Durch die o. g. Maßnahmen können „Fallen“ oder Barrieren ausgeschossen werden, sodass dieses Verbot nicht verletzt wird.

Gutachtliches Fazit

Durch den geplanten Geräteschuppen im Nordwesten von Erbach sind alle lokalen Populationen der derzeit dort vorkommenden bzw. möglichen streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Für Vögel sind spezifische Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung transparenter oder spiegelnder Glasflächen) erforderlich, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen. In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist der B-Plan aus der Sicht des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

Empfehlung für freiwillige Maßnahmen

Es wird empfohlen, außen an dem neuen Schuppen (auf einer vom Weg abgewandten Seite, am besten Süden) zwei Vogelnistkästen – einen größeren für Turmfalke oder Schleiereule, einen kleineren für Star, Feldsperling o. ä.) – sowie zwei bis drei Fledermauskästen anzubringen.

Literatur

BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Vogelschlag an Glasflächen. Umwelt-Wissen – Natur. – Augsburg, pdf, 10 S.